



Kosmetische Behandlungen in der Praxis – ein rechtlicher Überblick

Es ist zugegebenermaßen ein cleveres Konzept, das Behandlungsspektrum in der Arztpraxis um kosmetische Leistungen zu erweitern oder das eigene Kosmetikinstitut direkt in der Praxis anzusiedeln. So können neben der ärztlichen Profession auch Kosmetikleistungen angeboten werden. Was hierbei beachtet werden muss, fassen wir für Sie zusammen.

FA Christian Erbacher

Oberstes Gebot: Trennungsprinzip

Da der Betrieb eines Kosmetikinstituts die Ausübung eines Gewerbes darstellt, ist in Bezug auf § 3 Abs. 2 MBO eine strikte Trennung in räumlicher, zeitlicher und organisatorischer Hinsicht zwischen Kosmetikinstitut und Praxis erforderlich.

Nach § 3 Abs. 2 MBO ist es dem Arzt nämlich untersagt, im Zusammenhang mit der Ausübung seiner ärztlichen Tätigkeit Waren und andere Gegenstände abzugeben oder unter seiner Mitwirkung abgeben zu lassen sowie gewerbliche Dienstleistungen zu erbringen oder erbringen zu lassen, soweit nicht die

Abgabe des Produkts oder die Dienstleistung wegen ihrer Besonderheit notwendiger Bestandteil der ärztlichen Therapie ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist der Betrieb eines Kosmetikstudios in den Räumen einer Arztpraxis zwar möglich, darf allerdings erst nach Ende der ärztlichen Sprechstunde aufgenommen werden.

Medizinanwälte-Tipp:

Beim Patienten darf nicht der Eindruck entstehen, es handele sich um eine Einheit. Der Patient muss erkennen können, wann er den Bereich der ärztlichen Tätigkeit verlässt und wann er in den gewerblichen Raum des Kosmetikinstituts eintritt.

Arbeitsrecht

Auch Praxismitarbeiter dürfen nicht ohne Weiteres für das Institut eingesetzt werden, da es dann eventuell Probleme im Bereich Arbeitnehmerüberlassung gibt.

Steuerrecht

Erwähnenswert sind auch eventuelle steuerrechtliche Konsequenzen, sofern Einnahmen für den Produktverkauf auf die Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit abfärben und sie damit umsatzsteuerpflichtig machen.

Leistungskatalog beachten – GKV/PKV

Der Vertragsarzt darf im Kosmetikinstitut nur solche Leistungen anbieten, die Leistungsbestandteil der gesetzlichen Krankenversicherung sind. Der privatärztlich tätige Arzt muss Leistungen, die er in seinen jeweiligen Fachweiterbildungen erworben hat, im Rahmen seiner Praxis ausüben und diese nach der GOÄ abrechnen.

Versicherungsrecht

Ärzte stellen sich zudem oftmals die Frage, wie sie Patienten im Hinblick auf etwaige Kostenübernahmen beraten dürfen. Hier ist insbesondere das Verbot der gewerblichen Drittwerbung zu beachten.

Medizinanwälte-Tipp:

Ärzte dürfen im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung nicht für Produkte von Versicherungsunternehmen werben.

Das Landgericht Düsseldorf hat z. B. die Verknüpfung einer ärztlichen Praxiswebseite und einem Versicherungsunternehmen unter dem Menüpunkt „Folgekostenversicherung“ als berufswidrig eingestuft.

Medizinanwälte-Tipp:

Hat der Arzt Zweifel an der Erstattungsfähigkeit der Leistung, hat er diese dem (Privat-)Patienten mitzuteilen.

Fazit

Der Rechtsprechung ist zu entnehmen, dass gewerbliche Tätigkeit für Ärzte möglich ist. Allerdings muss korrekt beschrieben werden, was z. B. in einem Kosmetikstudio wirklich passiert. Das Überstülpen eines „medizinischen Mantels“ ist nicht zulässig.

Die Punkte zeigen, dass die ärztliche Berufsausübung durch eine rechtliche und steuerliche Hand-in-Hand-Beratung begleitet werden sollte.



Christian Erbacher, LL.M.

Rechtsanwalt und Fachanwalt

für Medizinrecht

Lyck+Pätzold. healthcare.recht

Im Atzelnest 5

61352 Bad Homburg

Tel.: +49 6172 139960

www.medizinanwaelte.de

Infos zum Autor



98%
BESTÄTIGEN
GEMILDERTER
PIGMENTFLECKEN⁽¹⁾



NEU

LIFTACTIV

ANTI-PIGMENTFLECKEN ROUTINE
B3 SERUM + B3 CREME LSF 50

NIACINAMIDE [B3]
TRANEXAMSÄURE
PEELING AKTIVSTOFFE

WEIL GESUNDHEIT AUCH HAUTSACHE IST.

(1) Selbstbeurteilung von 49 Frauen in 8 Wochen.